

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Frank Pelka Maschinen GmbH

§ 1 Allgemeines

Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Verträgen der Firma FPM GmbH - nachfolgend Verkäufer genannt - liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie werden mit Vertragsabschluß bzw. mit Bestellung oder dem Gebot unserer Waren Vertragsinhalt, auch soweit Agenturgeschäfte vorliegen.

Etwaige widersprechende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten ausdrücklich als ausgeschlossen. Jede Art von Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Gegen Bestätigungen des Käufers oder Hinweisen auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragsschluß

2.1

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, dies gilt auch, wenn wir dem Käufer technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen oder DIN-Normen) - auch in elektronischer Form - überlassen haben; an diesen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.2

Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Zahlungsbedingungen und Preise

3.1

Für die Lieferung gelten die ausgewiesenen bzw. vereinnahmten Preise, i. d. R. falls nicht anders angegeben, exklusive der gesetzlichen MwSt. Alle Preise verstehen sich zzgl. Versandkosten, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

3.2

Alle Preise verstehen sich netto Kasse, vor Verladung / Abholung. Im übrigen sind die Rechnungsbeträge sofort nach Erhalt der Rechnung in bar ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer unwiderrufflichen Einlösung als Zahlung.

Diskont- und Einzugsspesen sowie alle anderen hierbei anfallenden Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB nach Diskontüberleitungsgesetz zu berechnen, soweit er nicht einen höheren Schaden nachweist.

3.3

Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und dieser rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden ist.

3.4

Bei Exportgeschäften ist der Kaufpreis bar am Erfüllungsort zu entrichten. Bei besonderen Vereinbarungen werden nur unwiderruffliche Akkreditive akzeptiert oder Treuhandgeschäfte mit deutschen Großbanken.

§ 4 Lieferfristen

4.1

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der unwidersprochenen oder bestätigten Bestellung. Im übrigen sind Liefertermine unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich deren Fixierung vereinbart ist.

4.2

Lieferverzögerungen, die durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen verursacht werden oder in Folge höherer Gewalt, politischer Unruhen oder Aufruhr, Betriebsstörungen, Schienenbruch, Arbeitseinstellungen etc. verursacht und nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, verlängern die Lieferfrist entsprechend der Dauer derartiger Ereignisse. Lieferverzögerungen sind aber stets in kürzester Frist vom Verkäufer dem Käufer mitzuteilen.

§ 5 Gefahrübergang, Versand, Lieferung

5.1

Die Lieferung erfolgt ab Lager oder dem Standort der bestellten Ware; dort ist auch der Erfüllungsort. Im übrigen ist Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers. Eine Versendung der Waren an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers. Die Versandart, der Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma werden vom Käufer nach eigenem Ermessen bestimmt.

5.2.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe auf den Käufer über. Ab dem Erfüllungsort trägt allein er die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware. Bei Eingang hat er die Ware auf Transportschäden zu kontrollieren und im Feststellungsfalle dies auf dem Lieferschein auch zu vermerken. Deshalb sollte er die Ware bei festgestellten Transportschäden nicht annehmen. Seine Ansprüche muss der Käufer einschließlich der Transportschäden beim Spediteur oder Frachtführer unverzüglich anzeigen; er soll dies auch dem Verkäufer schriftlich mitteilen.

5.3.

Teillieferungen durch den Verkäufer sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen und noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

6.2

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, soweit er mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte des Verkäufers bei Weiterverkauf unter Vorbehalt oder auf Kredit zu sichern. Wird die Vorbehaltsware beim Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, hat er den Verkäufer darüber unverzüglich zu unterrichten. Er hat ferner Dritte, die Zugriff auf die Ware nehmen wollen, auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.

Die Forderungen des Verkäufers aus Weiterveräußerung oder Vorbehaltsveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Gleichwohl ist der Käufer zur Einziehung berechtigt, so lange er seinen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers die

Abtretung Drittkäufern bekannt zu geben und dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen.

Übersteigt der realisierbare Wert des Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 %, wird der Verkäufer die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers nach Wahl des Verkäufers freigeben.

6.3

Bei Zahlungsverzug, insbesondere nach Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Vorliegen eines gerichtlichen Titels oder einer Ermächtigung nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten für den Abtransport trägt der Käufer in voller Höhe. Der Käufer verpflichtet sich, bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels auf Anforderung seitens des Verkäufers die erhaltene Ware auf eigene Kosten zurückzusenden.

§ 7 Gewährleistung, Haftungsausschluß

7.1.

Für Neuwaren gewährleistet der Verkäufer für die Dauer von 24 Monaten, bei gewerblicher Nutzung von 12 Monaten ab Ablieferung beim Käufer, dass die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern sind. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gebrauchte Waren und Maschinen werden verkauft wie besichtigt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Kunde hat das Recht, die Kaufsache vor Vertragsabschluss zu besichtigen und zu prüfen. Macht er von diesem Recht - gleich aus welchem Grund - nur teilweise oder keinen Gebrauch, so erkennt er den Zustand der Ware unbesehen als vertragsmäßige Leistung an.

7.2

Für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung von Hinweisen zur Anwendung oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind, übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Das Gleiche gilt für die Mängel und Schäden, die durch Blitzschlag, Brand, netzbedingter Überspannung, Feuchtigkeit aller Art sowie falsche oder fehlende Programmsoftware und / oder falscher Verarbeitungsdaten verursacht wurden. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7.3

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer Handgriffe und / oder Reparaturen an Geräten vornimmt oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht vom Verkäufer autorisiert wurden.

7.4

Nach Empfang der Lieferung ist die Ware unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel oder durch den Verkäufer verursachte Fehllieferungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls entfallen alle Gewährleistungs- oder Ersatzlieferungsansprüche. Die Vorschriften der §§ 377, 387 HGB gelten ergänzend.

7.5

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so kann der Verkäufer ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf den Verkäufer über. Ist die gewählte Art der Nachlieferung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so beschränkt sich der Anspruch auf die jeweils verbliebene Art

der Nacherfüllung des § 439 II BGB. Weitergehende Rechte, insbesondere ein Rücktritt vom Kaufvertrag, können nur nach Ablauf einer angemessenen Frist oder dem zweimaligen Fehlschlagen der Nacherfüllung geltend gemacht werden.

7.6

Durch den Austausch im Rahmen der Gewährleistung verlängert sich die Gewährleistungsfrist nicht. Sollte nicht ausdrücklich Anderes vereinbart sein, sind weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind. Der Verkäufer haftet ferner nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Käufers. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht. Der Verkäufer haftet nicht bei Verlust von Daten für deren Wiederherstellung. Die Daten muß der Käufer vor Rücksendung bei Gewährleistungsansprüchen auf eigene Kosten sichern.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Netphen. Hier ist auch der Gerichtsstand.

§ 9 Abschließende Bestimmung

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des Liefervertrages als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und weiterhin wirksam.

Für alle Lieferungen gilt deutsches Recht als vereinbart, und zwar unter Ausschluß aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts, Das Recht, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben, bleibt hiervon unberührt.